

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 22.03.2023

## WEITERBILDUNG

I-21	<b>HOAI 2021 – Vertragsgestaltung und -abwicklung</b> RA Patrique Metzger, Kemper Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Berlin	23.03.2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-14	<b>Fertig- und Teilfertigbau in Bezug auf Nachhaltiges Bauen</b> Dipl.-Ing. Andreas Palla und Dipl.-Ing. Sandrine Knothe, Pfeifer Seil- und Hebeteknik GmbH Memmingen	28.03.2023   17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten: 15,00 EUR
II-21	<b>Luftdichtheitskonzept – Luftdichtheit von Gebäuden</b> Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher	29.03.2023   10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten: 25,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter: [https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminuebersicht/!](https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminuebersicht/)

### Die Baukammer-Berlin sucht Ihr Ingenieur-Büro für Schüler-Praktika

Damit auch in kommenden Zeiten noch Bauwerke geplant und gebaut werden können, möchte die Baukammer Berlin das Interesse der Jugend für den Beruf des Bauingenieurs fördern. Dazu führen wir nicht nur den Schülerwettbewerb Junior.Ing in Berlin durch, sondern planen zudem eine Vermittlung von Schüler-Praktikumsplätzen in den Ingenieur-Büros unserer Mitglieder. Falls Sie einem jungen Menschen einen spannenden Einblick in das Leben eines Bauingenieurs gewähren möchten, würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie in unseren Pool von Anbietern von Praktikumsplätzen aufnehmen könnten. Teilen Sie uns gerne mit, in welchem Zeitraum und in welcher Form ein Schülerpraktikum in Ihrem Büro möglich wäre, wir würden Sie in unseren Praktikums-Daten-Pool aufnehmen und versuchen, Ihren Praktikumsplatz an einen Schüler zu vermitteln. Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und möchten uns im Voraus bedanken.

Kontakt:  
**Ferdinand Panse,**  
Tel. 030 – 443 797-16

### Podcast der Baukammer Berlin

Bleiben Sie mit den Podcasts „konstruktiv“ der Baukammer Berlin immer auf dem Laufenden rund um das Thema Bauen und Berlin. Wenn große Bauwerke in der Hauptstadt entstehen, dann ist vorher viel passiert! Damit diese teilweise gigantischen Konstruktionen nicht in sich zusammenfallen, müssen Bauingenieure vorher alles genau berechnen. Diese so elementar wichtige Arbeit bleibt meist im Verborgenen. In diesem Podcast wollen wir die Berliner Bauingenieure hinter diesen Konstruktionen vorstellen und ihre spannenden Geschichten erzählen, z. B. die über die AVUS Tribüne, die U-Bahn Linie 5 oder die der Neuen Nationalgalerie. Wir nehmen Sie mit auf eine spannende Reise durch Berlin und unterhalten uns direkt in und an den Bauwerken. Wir decken auf, was sich hinter den Bauwerken verbirgt – kommen Sie mit und erfahren Sie ganz neue Dinge über die Hauptstadt. Vor Ort moderiert von Jessica Witte-Winter mit Vertretern der Baukammer Berlin und weiteren Bauingenieuren.



Weitere Infos unter:  
<https://www.baukammerberlin.de/podcast/>  
Quelle: Baukammer Berlin

## Öffentlich bestellte Sachverständige

### - Wiederbestellung –

#### Dr.-Ing. Joachim Nier

Tragwerksplanung & Konstruktion

Köpenicker Str. 306, 12683 Berlin

Tel.: 030 51 70 09 36, Fax: 030 51 70 09 37

E-Mail: dr.joachim-nier@t-online.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

### Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Tarik Akkus	1, 6
FM	Ing. Anastasia Albertin	3, 4
AMi	Omran Alshurbaji	1, 5, 6
Ami	Paula Jakoba Dieken	5
PM	Mohamed Abdel-Fattah El-Said	1
Ami	Ibrahim Halil Firat	4, 5, 6
FM	Graduada en Arquitectura Tecnica	
	Mireia Garcia Montull	1, 6
AMi	Sven Jadyschke	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Jatzkowski	4
Ami	Robert Paul Kafert	1, 4, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. Erick Frederick Karla	1
PM	B. Eng. Can Karli	4
PM	Dipl.-Ing. Klaus Opt-Eynde	6
PM	Sebastian Paul	1
AMi	Yannick Pudlorz	1
FM	M. Sc. Frank Schmidt	1
AMi	B. Eng. Aldo Gregor Varain Schröder	1, 5
AMi	Denys Sergiyovich Silchenko	6
AMi	Lena Mareike Stuh	5
FM	B. Eng. Elida Turkovic	6
PM	Dr. techn. Dipl.-Ing. Richard Woschitz	1, 5
PM	B. Sc. Felix Zimmermann	1

Die Abkürzungen bedeuten:

PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied

BI = Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

## Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie unter:

[www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben)

### Ausschreibungen:

#### Neuer Online-Bekanntmachungsservice

Unter Leitung des Beschaffungsamtes des Bundesinnenministeriums (BMI) wurde ein neuer Bekanntmachungsservice entwickelt, der die Suche nach Ausschreibungen erleichtern soll. Der Bekanntmachungsservice ist seit Mitte Dezember frei zugänglich erreichbar unter: [www.oeffentlichevergabe.de](http://www.oeffentlichevergabe.de).

Perspektivisch sollen über diesen Service zentral alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen gefunden werden können. Ab Oktober 2023 werden sie in dem dann verbindlichen Format der sog. eForms bekanntgemacht und zur Recherche vorgehalten. Damit sollen die bisherigen Auftragsbekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen auf vielen verschiedenen Plattformen einheitlich in einem Portal gebündelt werden und sich als zentraler Service für das Finden und Auswählen von Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber aus Bund, Ländern und Kommunen etablieren.

Der Datenbestand wird beginnend mit der Übernahme von Bekanntmachungsdaten aus [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) sukzessive mit Bekanntmachungsdaten aus dem Vermittlungsservice gekoppelten Vergabepattformen des Bundes und der Länder erweitert. Aktuell umfasst der Datenumfang Ausschreibungen der Hansestadt Bremen sowie die auf [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) veröffentlichten Bekanntmachungen. Die Bereitstellung von Daten für den Bekanntmachungsservice wird Schritt für Schritt durch immer mehr Plattformen erfolgen. Seit Ende Januar 2023 sollen bereits alle Daten der E-Vergabe des Bundes verfügbar sein. Angesichts des Funktionsumfangs des Bekanntmachungsservice und der beabsichtigten sukzessiven Erweiterung der Datenbasis soll der bisherige Web-Service [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) perspektivisch nicht mehr benötigt werden.

Der Bekanntmachungsservice ist frei zugänglich und bietet umfangreiche Funktionen für eine individuelle Suche in Bekanntmachungen und zugehörigen Losen. Mit der Anmeldung über ein ELSTER-Unternehmenskonto besteht die Möglichkeit, sich Bekanntmachungen sowie Suchvorlagen zu merken und diese weiterzuleiten.

Quelle: BInGK

## **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Förderbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2023 gelten neue Förderrichtlinien zur energieeffizienten und klimafreundlichen Gebäudesanierung. Die Bundesregierung erleichtert dadurch den Zugang zu den Fördermitteln und setzt Anreize zur energetischen Sanierung. Auf erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung umzurüsten, soll finanziell unterstützt werden. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sieht zudem erstmal einen Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten für serielle Sanierung vor, sofern die Effizienzhausstufen 40 oder 55 berücksichtigt werden.

Die Änderungen bei den BEG-Förderrichtlinien sind seit 1. Januar 2023 in Kraft. Alle drei Teilprogramme der BEG – Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen – sind von den Änderungen betroffen.

Die Förderung energieeffizienter Neubauten im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 1. März 2023 in einer eigenen Förderrichtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ geregelt. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ist hierfür federführend verantwortlich. Bis zur Einführung dieser neuen Förderrichtlinie wird die Förderung des Neubaus unverändert weitergeführt. Übergeordnetes Ziel der Reform bleibt, bis 2045 Klimaneutralität im Gebäudebestand zu erreichen. Neben dem Ordnungsrecht ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) hier ein zentrales politisches Instrument, das mit einem Budget von 13 Milliarden Euro für 2023 entsprechende Anreize im Markt setzen soll.

Änderungen für die Neubauförderung ab März 2023:

Die Förderung energieeffizienter Neubauten im Rahmen der BEG wird voraussichtlich zum 1. März 2023 in einer eigenen Förderrichtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ in Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen geregelt.

Bis zur Einführung dieser neuen Förderrichtlinie wird die Förderung des Neubaus unverändert weitergeführt.

Weitere Informationen unter: [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de)

Quelle: BInGK

## **Eine frühzeitige Berücksichtigung des Arbeitsschutzes kann helfen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu reduzieren**

Wenn der Arbeitsschutz bereits frühzeitig in die Planung integriert wird, gewährleistet das mehr Sicherheit für die Menschen, die Ihre Planung ausführen. Gleichzeitig werden Bauablaufstörungen wegen fehlender Sicherheitsvorkehrungen verhindert. Dadurch kann das Unfallrisiko auf Baustellen nachhaltig reduziert werden.

Sie sind Architektin, Ingenieur oder planen in anderen Fachbereichen und möchten sich Kenntnisse über den Arbeitsschutz in der

Planungsphase aneignen?

Hier finden Sie Informationen zum Arbeitsschutz: passgenau für die Branchen Abbruch, Tiefbau, Rohbau, Ausbau und Gebäudedienstleistungen: <https://www.bgbau.de/service/angebote/informationen-fuer-planer>

Quelle: BG BAU



## **Wohnungsbau: Kabinett beschließt Änderung im Baugesetz**

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2022 einen Gesetzentwurf des Bundesbauministeriums zur Beschleunigung und Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren beschlossen. Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen dadurch schneller werden. So können Bebauungspläne zukünftig im laufenden Prozess schneller überarbeitet werden, da bei einer Änderung nicht mehr der ganze Bebauungsplan aufgemacht werden muss. Hierfür sind Anpassungen des Baugesetzbuchs (BauGB) notwendig, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Folgende Neuerungen sind durch den Gesetzentwurf u. a. geplant:

*Die Einführung des digitalen Beteiligungsverfahrens wird zum Regelverfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Die digitale Veröffentlichung wird zur Regel, die analoge Auslegung der Planungsunterlagen bleibt aber erhalten, um allen Teilen der Bevölkerung eine Beteiligung zu ermöglichen.*

*Darüber hinaus wird das Verfahren bei einer erneuten Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden im Falle von Änderungen in den Planungsentwürfen gestrafft. Hierfür sieht der Gesetzentwurf eine Neufassung des § 4a Absatz 3 BauGB vor. Die bisherigen „Kann“-Regelungen werden in „Soll“-Regelungen geändert. Bei Planänderungen sollen erneute Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und deren Auswirkungen auf den Planentwurf eingeholt werden.*

*Zudem wird die Frist für die Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Das gilt für alle Flächennutzungspläne und für solche Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden.*

Die Bundesingenieurkammer hat bereits Anfang Dezember 2022 gemeinsam mit weiteren Akteuren der Wertschöpfungskette Bau an die Bundesregierung appelliert, auf die alarmierenden Entwicklungen beim Wohnungsbau zu reagieren. Weitere ordnungspolitische Weichen zu stellen, war zudem Teil eines Maßnahmenkatalogs des Bündnisses für bezahlbaren Wohnraum. Durch verkürzte

Planungs- und Genehmigungsprozesse soll nun der Wohnungsbau beschleunigt werden.

Quelle: BInGK

### **EuGH erklärt Teile der EU-Geldwäscherichtlinie für ungültig – mit möglicherweise weitreichenden Folgen für die Einsichtnahme in das Transparenzregister**

In seinem Urteil vom 22.11.2022 erkannte der Gerichtshof (Große Kammer) auf einen Verstoß gegen die EU-Grundrechts-Charta. Der Urteilsspruch (verbundene Rechtssachen C-37/20 und C-601/20) hatte Teile der 5. EU-Geldwäscherichtlinie – Richtlinie (EU) 2018/843 – für ungültig erklärt. Er hat auch Auswirkungen auf die Einsichtnahme der Öffentlichkeit in das deutsche Transparenzregister gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG): Das deutsche Transparenzregister hat Anträge von Interessenten auf Einsichtnahme bis auf weiteres ausgesetzt. Es wendet die entgegenstehende Vorschrift des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG nicht an. Auf mitgliedstaatlicher Ebene haben sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden das Urteil umzusetzen. Daher sind auch andere EU-Mitgliedstaaten diesen Weg gegangen.

Nach Auffassung des EuGH stellt die mehr oder weniger ungehinderte Einsichtnahme in Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen einen schwerwiegenden Eingriff in die EU-Grundrechte-Charta Grundrechte dar (hier das Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 7, und Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 der). Schließlich ermögliche die Einsichtnahme einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Außerdem sei der Schutz für die betroffenen Personen gegen eine mögliche missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten nicht ausreichend. Damit sei der Grundrechtseingriff nicht auf das absolut erforderliche Maß beschränkt und stehe außer Verhältnis zum verfolgten Ziel: der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Möglicherweise geht man nun zur alten Rechtslage zurück, die einen Antrag auf Einsichtnahme an ein berechtigtes Interesse des Antragstellers geknüpft hatte. Derzeit informiert das Transparenzregister auf seiner Webseite über die Aussetzung der Anträge auf Einsichtnahme. Aus Sicht der wirtschaftlich Berechtigten ist die Entscheidung zu begrüßen. Laufende Anfragen von Banken im Rahmen einer Kontoeröffnung oder auch von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Verpflichteten i. S. d. Geldwäschegesetzes, sind aber nicht betroffen. Auch an der Verpflichtung von Unternehmen zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ändert die Entscheidung nichts.

Quelle: DIHK

### **Auftragswertschätzung von Planerleistungen:**

#### **HOAI ist kein Maßstab (mehr)!**

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.05.2022 – 15 Verg 1/22; VgV § 3 Abs. 3, § 76*

1. Da die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthält, darf der Auftraggeber das voraussichtliche Honorar auf einen Wert unterhalb des Basishonorars schätzen, wenn mit Preisangeboten unterhalb des Basishonorars gerechnet werden kann.
2. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Auftragswertschätzung durch den Auftraggeber, ist die Vergabekammer zur eigenständigen Wertermittlung berechtigt und verpflichtet. Dabei kommt den eingegangenen Angeboten entscheidende Bedeutung zu.

Quelle: IBR

### **Architekt verstößt gegen die Berufsordnung: Auftraggeber kann Planervertrag kündigen!**

*OLG Stuttgart, Urteil vom 18.10.2022 – 10 U 99/22 (nicht rechtskräftig); ArchG-BW §§ 2, 6; BGB a. F. § 649; BGB §§ 314, 648*

1. Wer die Erfüllung des Architektenvertrags mit dem Argument verweigert, es sei kein Vertrag zu Stande gekommen, erklärt damit nicht zugleich die konkludente Kündigung.
2. Wird der Geschäftsführer und „projektbetreuende Partner“ der mit Architektenleistungen beauftragten Planungsgesellschaft wegen schwerer Verstöße gegen gesetzliche Berufspflichten aus der Architektenliste zwangsweise gelöscht, kann dies die außerordentliche Kündigung des Architektenvertrags durch den Besteller rechtfertigen.

Quelle: IBR

### **Keine Kostenberechnung nach DIN 276:**

#### **Honorarschlussrechnung ist trotzdem prüfbar!**

*OLG München, Beschluss vom 22.05.2017 – 27 U 3936/16 Bau; BGH, Beschluss vom 05.10.2022 – VII ZR 140/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 126 a, 126 b, 242; HOAI 2009 § 7 Abs. 1, § 15*  
Die Honorarschlussrechnung eines Architekten ist prüfbar, wenn sie nachprüfbare Angaben zu den einzelnen Kostengruppen enthält. Die Vorlage einer Kostenberechnung nach DIN 276 ist nicht zwingend erforderlich (Anschluss an BGH).

Quelle: IBR

### **Kann der Architekt als Urheber den Abriss des Gebäudes verhindern? Es kommt darauf an...**

*LG Potsdam, Urteil vom 01.06.2022 – 2 O 133/20; UrhG § 14*

1. Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere

Beeinträchtigung seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die Werkvernichtung (hier: in Gestalt des Abrisses des Gebäudes) stellt eine gravierende andere Beeinträchtigung des Werks dar.

2. Ob der Abriss eines Gebäudes geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Architekten an seinem Werk derart zu gefährden, dass er diese Beeinträchtigung verbieten kann, ist durch eine umfassende Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und derjenigen des Architekten an der Integrität seines urheberpersönlichkeitsrechts andererseits zu ermitteln. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.
3. Auf Seiten des Urhebers ist dabei zu berücksichtigen, ob es sich bei dem betroffenen Werk um das einzige Vervielfältigungsstück handelt; ferner fällt ins Gewicht, welche Gestaltungshöhe das Werk aufweist und ob es sich um einen Gegenstand der zweckfreien Kunst handelt oder als angewandte Kunst einem Gebrauchszweck dient.
4. Auf Seiten des Eigentümers fällt dabei, wenn ein Bauwerk betroffen ist, ins Gewicht, ob bautechnische Gründe oder das Interesse an einer Nutzungsänderung vorliegen. Bei Werken der Baukunst gehen die Interessen des Eigentümers an einer anderweitigen Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Gebäudes den Interessen des Urhebers in der Regel vor.

Quelle: IBR

### **Sondervorschläge des Unternehmers muss der Planer überprüfen!**

*OLG Köln, Urteil vom 13.01.2022 – 7 U 29/21; BGB § 633*

1. Wird ein Architekt/ Ingenieur umfassend mit der Planung und der Bauüberwachung beauftragt, muss er einen Sondervorschlag des ausführenden Unternehmers auf die Übereinstimmung mit seinen planerischen Vorgaben überprüfen.
2. Die Grundsätze über die Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Architekt und Sonderfachmann gelten nicht; dies gilt jedenfalls dann, wenn und soweit der Architekt/ Ingenieur umfassend mit der Planung beauftragt wurde.

Quelle: IBR

## LITERATUR

### **Glasbau 2023**

Dieses Jahrbuch präsentiert in zahlreichen Beiträgen renommierter Fachleute den aktuellen Stand der Technik im konstruktiven Glasbau. Nachhaltige und resiliente Fassadensysteme der Zukunft stehen im Fokus der Diskussion ebenso wie die Bewertung neuer

Materialien und Technologien, mit besonderem Augenmerk auf dem Kleben. Die Planung und die Ausführung wegweisender Glasarchitektur werden anhand von aktuellen herausragenden Projekten ausführlich erläutert. Die Bemessung und die Konstruktion tragender Glasbauteile und die Anwendung neuer Normen und Richtlinien werden praxisnah aufgezeigt. Außerdem wird die Optimierung zukunftsfähiger Gebäudehüllen in gleicher Tiefe behandelt wie die energetische Sanierung denkmalgeschützter Fassaden. Nicht zuletzt vermitteln die jüngsten Ergebnisse anerkannter Forschungseinrichtungen einen zuverlässigen Einblick in die Leistungsfähigkeit des gesamten Glasbaus.

Die thematische Bandbreite des Jahrbuchs erstreckt sich über folgende Rubriken:

Bauten und Projekte,

Bemessung und Konstruktion,

Forschung und Entwicklung,

Bauprodukte und Bauarten.

*Weller, Bernhard/ Tasche, Silke (Hrsg.)*

*März 2023. Softcover.*

*XIV. 356 Seiten. 234 Abb. 51 Tabellen.*

*Preis: 49,90 EUR. ISBN 978-3-433-03390-6*

Quelle: Ernst & Sohn Verlag

### **Neuerscheinung: VDE-Schriftenreihe 186**

#### **Praxisleitfaden Baustellenverordnung**

Elektrofachkräfte haben zahlreiche Überschneidungen zu den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) und der Baustellenverordnung (BaustellV) – oft ohne sich dessen bewusst zu sein. Ein belastbares Grundlagenwissen zur BaustellV als Grundgesetz für die Koordination der verschiedenen Gewerbe auf jeder Baustelle ist daher unerlässlich. Dieser hilfreiche Praxisleitfaden zur Baustellenverordnung beinhaltet alle Anwendungsbereiche der BaustellV und deren haftungsrechtliche Wirkung.

Teil 2 des Werks berichtet und analysiert (und kritisiert) alle bekannten 12 Gerichtsurteile mit Aussagen zur BaustellV und zum SiGeKo und den Haftungsszenarien der anderen Baubeteiligten. Teil 3 rundet mit zentralen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz auf Baustellen das Buch ab.

*Wilrich, Thomas*

*2023. 376 Seiten. Broschur.*

*Preis: 38,- EUR. ISBN 978-3-8007-6010-7*

Quelle: VDE Verlag GmbH

## Abdichtungen erdberührter Bauteile Schadensfreies Bauen, Band 50

Feuchte- oder Schimmelschäden in Gebäuden sind nicht selten eine Folge undichter Abdichtungen. Bei erdberührten Bauteilen sind Ortung und Instandsetzungen von Leckagen besonders aufwendig, denn die undichten Bereiche sind zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung oft nicht mehr zugänglich. Abdichtungen müssen deshalb besonders gewissenhaft geplant und ausgeführt werden.

Anhand präziser Zeichnungen und mit ausführlichen Erläuterungen der geltenden Abdichtungsnormen erläutern die Autoren im ersten Teil dieses Buch die fachlichen Grundlagen. Die wichtigsten Anforderungen fassen sie in übersichtlichen Tabellen zusammen. Besonders schadenträchtige Details, wie die Boden-Wandanschlüsse, Durchdringungen und niveaugleiche Türschwellen, werden präzise dargestellt. Ein eigenes Kapitel ist der nachträglichen Abdichtung älterer Bestandsbauten gewidmet.

Ein systematischer Schadenkatalog bildet den zweiten Teil des Buches. An Beispielen aus der Gutachterpraxis zeigen die Autoren typische Planungs- und Ausführungsfehler auf und geben Instandsetzungsempfehlungen. Die Schadenfälle sind nach Wassereintrittsklassen geordnet und betreffen sowohl Abdichtungen im Neubau als auch im Bestand. Auf einprägsame Weise vermittelt das Buch das komplexe Fachwissen für die Planung und die Herstellung von Abdichtungen, die über die gesamte Nutzungsdauer eines Gebäudes funktionsfähig bleiben.

*Ralf Ruhnau, Thomas Platts, Julia Wende*

*Hrsg.: Ralf Ruhnau, Nabil Fouad, Silke Sous*

*2022. 331 Seiten. 293 Abb., 14 Tab., Hardcover.*

*Buch: 75,00 EUR. ISBN 978-3-7388-0693-9*

*E-Book: 75,00 EUR*

*Buch + E-Book (BuchPlus): 97,50 EUR*

**Quelle: Fraunhofer IRB Verlag**

## Neuerscheinung VDE Schriftenreihe Band 132: Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik

Die diversen Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik sind für viele Elektroplaner ein unbekanntes Terrain und werden gerne als reines „Architektenthema“ fehlgedeutet. Tatsächlich können hier Planungsfehler teure Haftungsfragen aufwerfen. Alle Elektrofachkräfte und Fachplaner, die mit der Planung und Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt sind, müssen sich im Tagesgeschäft mit dem materiellen Bauordnungsrecht sowie weiterer einschlägiger rechtlicher Vorgaben auseinandersetzen. Die Neuauflage dieses Titels bietet einen fundierten Einstieg in die Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik und damit das passende Rüstzeug für die Praxis.

Hierbei wird zudem das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der Bauordnung sowie der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), Feuerungsverordnung (FeuV), Hochhausrichtlinie (HHR), Garagenstellplatzverordnung (GaStellIV), Verkaufsstättenverordnung (Vkv), Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) sowie der Brandschutztechnik und AMEV-Empfehlungen beleuchtet.

*Joachim Jackisch*

*3., neu bearb. + erw. Auflage 2023*

*378 Seiten. Broschur.*

*Preis: 38,00 EUR. ISBN 978-3-8007-6015-2*

**Quelle: VDE Verlag GmbH**

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 20.02.2023

Termine für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.03.2023            19.04.2023            4/2023

14.04.2023            17.05.2023            5/2023